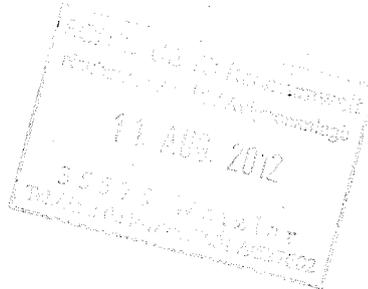




Staatsanwaltschaft 59821 Arnsberg Eichholzstr. 10

02.08.2012
Seite 1

Rechtsanwalt
Julian Dominik Schraub
Nauborner Str. 16
35578 Wetzlar



Aktenzeichen
342 Js 467/12
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 861

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Eichholzstr. 10
59821 Arnsberg
Telefon: (02931) 804-6
Telefax: (02931) 804-856
poststelle
@sta-arnsberg.nrw.de

Ermittlungsverfahren gegen Tanja Leinberger, Sabine Küsters, Julie Kristin Wieling, Carsten Thierfelder, Barbara Schulze, Carsten Reich, Maria Kie, Angie Rünkel, Alexandra Fanslau, Fazil de Aki, Haydar Gezer und Gina Re
wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz u.a.

Ihr Mandant: Michael Kiok
Ihr Zeichen: 2183/12S07 JDS
Datum der Strafanzeige: 05.07.2012;
Datum der Strafanzeige Ihres Mandanten: 21.05.2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die genannten Personen wurden als Teilnehmer an der fraglichen Versammlung ermittelt und deshalb als Beschuldigte erfasst.

Soweit das Ermittlungsverfahren gegen sie den Vorwurf des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz betrifft, habe ich es nach § 170 Abs. 2 StPO gegen sämtliche Beschuldigte mangels Tatnachweises eingestellt, da nach Mitteilung des zuständigen Mitarbeiters der Landrätin als Kreispolizeibehörde Soest für die Versammlung gerade keine besonderen Auflagen gemacht wurden. Insbesondere wurden der genaue Marschweg und die Dauer des Aufzuges nicht festgesetzt. Auch wurde der Marschweg nicht hinsichtlich des Privatweges Ihres Mandanten beschränkt, da dieser nicht als solcher erkannt wurde. Ein Verstoß gegen § 25 VersG ist danach den Beschuldigten - unabhängig davon, ob sie jeweils Leiter der Versammlung waren - nicht nachzuweisen.

Anhaltspunkte für einen Verdacht wegen einer Nötigung nach § 240 StGB wurden

nicht ermittelt. Auch nach Ihrer Strafanzeige sowie dem Anzeigevorbringen Ihres Mandanten haben sich solche nicht ergeben. Es ist nicht ersichtlich, zu welcher Handlung, Duldung oder Unterlassung Ihr Mandant genötigt wurde oder genötigt werden sollte. Das bloße Erdulden der Versammlung als Zwangshandlung genügt hierfür nicht. Deshalb habe ich auch insoweit das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Hinsichtlich der verbleibenden Vorwürfe habe ich das Verfahren eingestellt, weil die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liegt. Bei dem geschilderten Sachverhalt kommen nach dem Bisherigen nur noch Delikte in Betracht, die nach § 374 der Strafprozessordnung (StPO) vom Verletzten im Wege der Privatklage - und in der Regel nur nach einem Sühneversuch - verfolgt werden können. In derartigen Fällen ist es der Staatsanwaltschaft grundsätzlich versagt, Anklage zu erheben (§ 376 StPO).

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Strafverfolgung über die Interessen des Privatklageberechtigten hinaus auch im öffentlichen Interesse liegt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Verhalten Ihres Mandanten dazu beigetragen hat, dass die Situation derartig eskaliert ist.

Der Rechtsfrieden wird über den Lebenskreis der Beteiligten hinaus nicht gestört.

Darüber hinaus ist die Strafverfolgung dieses Falles kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit.

Deshalb muss es Ihrem Mandanten überlassen bleiben, unter eigener Abschätzung der Erfolgsaussichten gegen die Beschuldigten im Wege der Privatklage bei dem Amtsgericht vorzugehen.

Die Frist zur Stellung des Strafantrages beträgt 3 Monate seit Kenntnis von Tat und Täter. Die hier erstattete Anzeige genügt zur Fristwahrung im Privatklageverfahren.

Durch diesen Bescheid werden etwaige zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt.

Hinweis zum Sühneversuch:

Der Erhebung der Privatklage muss in aller Regel ein Sühneversuch bei einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) vorausgehen.

Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist die Schiedsperson örtlich zuständig, in deren Bezirk die Beschuldigten wohnen.

Name und Anschrift der Schiedsperson erfährt Ihr Mandant bei der Stadt- /Gemeindeverwaltung, der örtlichen Polizei oder dem zuständigen Amtsgericht.

Nähere Auskünfte über das weitere Verfahren erteilt das Schiedsamt.

Im Hinblick auf die Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der Nötigung wird auf anliegende Rechtsmittelbelehrung verwiesen.

Hochachtungsvoll



Dr. Müller-Steinhauer
Staatsanwältin

